



**VERWALTUNGSGERICHT  
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62  
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38600  
Telefax: (+43 1) 4000 99 38600  
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-011/V/055/1878/2021-6  
Dipl.-Ing. A. B.

Wien, 30. März 2021

Geschäftsabteilung: VGW-B

Das Verwaltungsgericht Wien fasst durch seinen Richter Dr. Forster über den Antrag des Herrn Dipl.-Ing. A. B. vom 1. Februar 2021 auf Wiederaufnahme des mit Erkenntnis vom 7. Dezember 2020 abgeschlossenen Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht Wien zur Zahl VGW-011/V/055/13484/2020 den folgenden

**BESCHLUSS**

I. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird gemäß § 32 Abs. 1 VwGVG abgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 und Abs. 9 B-VG unzulässig.

## Begründung

### I. Verfahrensgang

1. Mit Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 64, vom 6. Oktober 2020, ZI. MA64/...1/2019, wurde der Antragsteller wegen einer Übertretung des § 135 Abs. 1 iVm § 129 Abs. 10 BO bestraft, da er als Miteigentümer der Liegenschaft in Wien, C.-straße, und der darauf befindlichen baulichen Anlagen und als Wohnungseigentümer in einem näher bezeichneten Tatzeitraum bestimmte Abweichungen von den Bauvorschriften nicht behoben habe. Konkret habe es der Antragsteller unterlassen, den im Bereich des Terrassengeschosses – zugehörig zur Wohnung Top Nr. 33 zur Front der C.-straße – bewilligungslos errichteten Zubau im Ausmaß von ca. 22 m<sup>2</sup> zu beseitigen, obwohl diese gemäß § 60 Abs. 1 lit. a BO bewilligungspflichtige Änderung weder gemäß § 70 oder 71 BO rechtskräftig bewilligt gewesen sei, noch nach einer Einreichung gemäß § 70a BO infolge der Nichtuntersagung eines Bauvorhabens oder durch das Unterbleiben von Einwendungen durch Nachbarn gemäß § 70a Abs. 8 BO als gemäß § 70 BO als bewilligt gegolten habe und für diese Abweichungen auch kein Ansuchen um Erteilung einer nachträglichen Baubewilligung bei der Baubehörde eingebracht worden sei.

2. Der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde des Antragstellers gab das Verwaltungsgericht Wien nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung mit Erkenntnis vom 7. Dezember 2020 zur Zahl VGW-011/V/055/13484/2020 insoweit Folge, als die Strafhöhe herabgesetzt wurde. Im Übrigen wurde die Beschwerde mit der Maßgabe näher genannter Präzisierungen der angewendeten Rechtsvorschriften als unbegründet abgewiesen.

3. Mit Schriftsatz vom 1. Februar 2021 brachte der Antragsteller einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zur ZI. MA64/...1/2019 beim Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 64, ein. Die belangte Behörde leitete diesen Wiederaufnahmeantrag per E-Mail an das Verwaltungsgericht Wien weiter, wo er am 8. Februar 2021 einlangte.

In der Begründung des Antrags führt der Antragsteller aus, er sei am 31. Jänner 2021 von einem ehemaligen Miteigentümer des Hauses im Zuge eines Telefongespräches davon in Kenntnis gesetzt worden, dass es sich bei dem

verfahrensgegenständlichen Zubau nicht um einen physischen Zubau handle, der einer baurechtlichen Bewilligung bedürfe, sondern lediglich um einen auf der Terrasse niedergestellten Gartenpavillon, welcher mittels eines Krans auf die Terrasse gehoben worden sei. Der genannte ehemalige Miteigentümer hätte das Aufsetzen des Pavillons als Augenzeuge beobachtet, könne aber nicht mehr sagen, ob die Fenster davor oder danach „hinaufgehoben“ worden seien. Diese Informationen über einen bereits seit mehr als 30 Jahren physisch existenten Zustand stellten nach den Ausführungen des Antragstellers neu hervorgekommene Tatsachen dar und hätten ohne Verschulden des Antragstellers bisher nicht geltend gemacht werden können. Sie würden jedoch zu einer anderen Entscheidung führen, da den Aussagen des Behördenvertreters in dem zur Zl. VGW-211/026/RP26/7984/2017 protokollierten Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Wien entnommen werden könne, dass ein auf die Terrasse gestellter Pavillon keiner Baubewilligung bedürfe.

4. Mit einem weiteren – bei der belangten Behörde eingebrachten und dem Verwaltungsgericht Wien am 30. März 2021 weitergeleiteten – Schriftsatz erstattete der Antragsteller einen „Nachtrag“ zu seinem Wiedereinsetzungsantrag vom 1. Februar 2021. In diesem Schriftsatz äußert der Antragsteller eingangs (als eigenen Punkt) den Verdacht „auf Amtsmissbrauch oder/und andere Rechtswidrigkeiten durch den Magistrat der Stadt Wien, durch den dortigen Herrn [...] und/oder durch Personen des Verwaltungsgerichtes Wien“, wobei ein Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 37, vom 4. Mai 2017 „den Ausgangspunkt“ bilde. Im Weiteren führt der Antragsteller darin aus, den Abriss des „Zubaus“ mitverfolgt zu haben, wobei er kein wie auch immer geartetes „Zubau-Merkmal“ an dem Gartenpavillon erkennen habe können. Der Gartenpavillon sei vor 35 Jahren mit dem Kran auf die Terrasse hinaufgehoben worden, hätte als solcher keiner Baubewilligung bedurft und sei einer solchen auch nicht zugänglich gewesen. Auch basiere das mit 22 m<sup>2</sup> beschriebene Ausmaß des Zubaus auf keinen Vermessungen oder objektiven Erhebungen und stelle eine „reine Lüge“ dar. Das seitens verschiedener Stellen der Behörden geführte Verfahren gleiche mittelalterlichen Hexenprozessen, „welchen ebenfalls einzig und allein LÜGEN und wilde BEHAUPTUNGEN und EINBILDUNGEN und frei erfundene SCHEINBEWEISE und sonstige WILLKÜR-PHANTASIEN zu Grunde lagen.“

## II. Sachverhalt

1. In seinem Erkenntnis zur ZI. VGW-011/V/055/13484/2020 ging das Verwaltungsgericht Wien aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens davon aus, dass auf der Liegenschaft Wien, C.-straße, auf der zur Wohnung Top Nr. 33 gehörigen Terrasse – ohne die notwendige baubehördliche Bewilligung – ein Zubau in Form eines Wintergartens mit einem Ausmaß von ca. 22 m<sup>2</sup> errichtet worden sei. In der diesem Erkenntnis vorangegangenen mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien wurde (auch) Inspektionswerkmeister D. E. als Zeuge einvernommen, welcher nähere Ausführungen zur Ausgestaltung des „wintergartenähnlichen Aufsatzes“ (in Form einer Stahl-Glaskonstruktion bzw. einer Aluminiumglaskonstruktion) und zu den von der Behörde getätigten Erhebungen machte. Unter anderem führte der Zeuge aus, dass die Annahme, wonach der wintergartenähnliche Aufsatz eine Fläche von 22 m<sup>2</sup> einnehme, einer (Luftbild-)Vermessung mit dem elektronischen System der Stadt Wien entstamme. Da der Antragsteller als Miteigentümer der Liegenschaft nicht alles in seiner Kraft Stehende unternommen habe, um den vorschriftswidrigen Zustand zu beseitigen, ging das Verwaltungsgericht Wien davon aus, dass die Bestrafung zu Recht erfolgt sei.

2. Das Erkenntnis zur ZI. VGW-011/V/055/13484/2020 wurde im Anschluss an die Beschwerdeverhandlung am 7. Dezember 2020 mündlich verkündet und dem Antragsteller unmittelbar ausgefolgt. In Ermangelung eines Antrages auf Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 2a Z 2 und Abs. 4 VwGVG erging am 22. Jänner 2021 die gekürzte Ausfertigung iSd § 29 Abs. 5 VwGVG.

3. Mit dem nunmehr verfahrensgegenständlichen Wiederaufnahmeantrag behauptet der Antragsteller – zusammengefasst –, dass es sich bei dem seiner Bestrafung zugrunde liegenden „Zubau“ in Wahrheit um einen mit einem Kran auf der Dachterrasse aufgesetzten Gartenpavillon handle, welcher als solcher keiner baurechtlichen Bewilligung bedürfe. Dies sei dem Antragsteller am 31. Jänner 2021 von einem ehemaligen Miteigentümer des Hauses mitgeteilt worden. Mit seinem „Nachtrag“ zum Wiederaufnahmeantrag wendet sich der Antragsteller zudem gegen die Bemaßung des Wintergartens mit 22 m<sup>2</sup> und die dem zugrunde liegende Aussage des Behördenvertreters.

### III. Beweiswürdigung

Das Verwaltungsgericht Wien hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Gerichtsakten zu den Zlen. VGW-011/V/055/13484/2020 und VGW-011/V/055/13483/2020, sowie in die zugehörigen Verwaltungsakte der belangten Behörde und Würdigung des Antragsvorbringens.

1. Die Feststellungen zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Wien, dem Verfahrensablauf und der Zeugeneinvernahme ergeben sich aus dem Inhalt des Erkenntnisses zur Zl. VGW-011/V/055/13484/2020 und dem Gerichtsakt; die mündliche Verkündung am 7. Dezember 2020 und die Aussagen des Zeugen ergeben sich aus dem diesbezüglichen Verhandlungsprotokoll.

2. Die Feststellungen zum Wiederaufnahmeantrag und dem „Nachtrag“ sind diesem zu entnehmen.

### IV. Rechtliche Beurteilung

1. Gemäß § 32 Abs. 1 Z 2 VwGVG ist dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes abgeschlossenen Verfahrens stattzugeben, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindungen mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich ein im Hauptinhalt des Spruchs anders lautendes Erkenntnis herbeigeführt hätten.

Da die systematische Struktur des § 32 VwGVG identisch mit jener des § 69 AVG ist, kann ungeachtet des Umstandes, dass § 69 AVG gemäß § 17 VwGVG im verwaltungsgerichtlichen Verfahren keine unmittelbare Anwendung findet, auf die bisherige Judikatur zu § 69 AVG zurückgegriffen werden (vgl. VwGH 27.2.2019, Ra 2018/10/0095; 9.9.2020, Ra 2020/07/0063; 4.2.2021, Ra 2021/18/0014).

Der Wiederaufnahmewerber hat den Grund, auf den sich das Wiederaufnahmebegehren stützt, in seinem Antrag aus eigenem Antrieb konkretisiert und schlüssig darzulegen (VwGH 4.3.2020, Ra 2020/18/0069; 22.10.2020, Ra 2018/11/0126). Für die Beurteilung der Frage, ob einem Wiederaufnahmeantrag stattzugeben ist, sind allein die innerhalb der Frist des

§ 32 Abs. 2 VwGVG vorgebrachten Wiederaufnahmegründe maßgebend (vgl. VwGH 22.10.2020, Ra 2018/11/0126).

2. Voraussetzung für die Stellung eines Antrages auf Wiederaufnahme gemäß § 32 Abs. 1 VwGVG ist zunächst ein durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichts abgeschlossenes Verfahren (VwGH 28.4.2015, Ro 2015/18/0001). Ist dies erfüllt, setzt die Wiederaufnahme des Verfahrens aus dem Grund gemäß § 32 Abs. 1 Z 2 VwGVG im Weiteren u.a. die Eignung der neuen Tatsachen oder Beweismittel voraus, dass diese allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich ein im Hauptinhalt des Spruches anders lautendes Ergebnis herbeigeführt hätten. Ob diese „Eignung“ vorliegt, ist eine Rechtsfrage, die im Wiederaufnahmeverfahren zu beantworten ist; die Frage, ob „tatsächlich“ ein anderes Ergebnis des Verfahrens zustande kommt, bleibt hingegen dem wiederaufgenommenen Verfahren vorbehalten (VwGH 19.4.2007, 2004/09/0159; 21.5.2019, Ra 2018/19/0510; 28.9.2020, Ra 2020/18/0265). Als tauglich erweist sich ein Beweismittel als Wiederaufnahmegrund (ungeachtet des Erfordernisses der Neuheit) hierbei nur dann, wenn es nach seinem objektiven Inhalt und unvorgreiflich der Bewertung seiner Glaubwürdigkeit die abstrakte Eignung besitzt, jene Tatsachen in Zweifel zu ziehen, auf welche das Gericht entweder die den Gegenstand des Wiederaufnahmeverfahrens bildende Entscheidung oder zumindest die zum Ergebnis dieser Entscheidung führende Beweiswürdigung tragend gestützt hat (vgl. aus der ständigen Rechtsprechung VwGH 19.4.2007, 2004/09/0159; 28.9.2020, Ra 2020/18/0265; 30.9.2020, Ra 2020/01/0344).

Tatsachen und Beweismittel, denen eine solche Eigenschaft zukommt, können allerdings nur dann einen Grund für die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens darstellen, wenn sie bereits bei Abschluss des seinerzeitigen Verfahrens vorhanden waren und ihre Verwertung der Partei ohne ihr Verschulden erst nachträglich möglich wurde, nicht jedoch, wenn es sich um erst nach Abschluss des seinerzeitigen Verfahrens neu entstandene Tatsachen und Beweismittel handelt. In diesem Sinn ermöglicht der Wiederaufnahmegrund iSd § 32 Abs. 1 Z 2 VwGVG nicht die neuerliche Aufrollung eines abgeschlossenen Verwaltungsverfahrens in Fragen, die im früheren Verfahren hätten vorgebracht werden können. Auch kann der Wiederaufnahmegrund des Hervorkommens neuer Tatsachen oder Beweismittel von vornherein nur ein Umstand sein, der den Sachverhalt betrifft, welcher dem das wiederaufzunehmende Verfahren

abschließenden Bescheid oder Erkenntnis zugrunde gelegt wurde, nicht hingegen eine in einem anderen Verfahren geäußerte Rechtsansicht, ein im abgeschlossenen Verwaltungsverfahren unterlaufener Verfahrensmängel oder eine unrichtige rechtliche Beurteilung durch die Behörde (VwGH 17.2.2006, 2006/18/0031; 30.4.2019, Ra 2018/10/0064).

Schließlich sind auch nur solche neu hervorgekommen Tatsachen für die Möglichkeit einer Wiederaufnahme des Verfahrens von Bedeutung, die ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten. Dies wäre etwa dann nicht anzunehmen, wenn fallbezogen davon auszugehen wäre, dass die Geltendmachung der neu hervorgekommen Tatsachen im Verfahren möglich und zumutbar gewesen wäre (VwGH 10.11.2020, Ra 2020/01/0195). Hat die Partei eine Tatsache oder ein Beweismittel im wiederaufzunehmenden Verfahren nicht geltend gemacht, obwohl ihr dies bei gehöriger Aufmerksamkeit und gebotener Gelegenheit möglich gewesen wäre, liegt ein ihr zuzurechnendes Verschulden vor, das eine Wiederaufnahme des Verfahrens ausschließt (VwGH 5.2.2021, Ra 2020/19/0432).

3. Im vorliegenden Fall bezieht sich das Wiederaufnahmeersuchen des Antragstellers zwar auf ein rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Wien, allerdings liegen die weiteren – oben näher dargestellten – Voraussetzungen für die Wiederaufnahme aus dem Grund des § 32 Abs. 1 Z 2 VwGVG nicht vor:

In seinem Vorbringen beruft sich der Antragsteller darauf, dass es sich bei dem konsenslosen Bauwerk, aufgrund dessen er bestraft wurde, nicht um einen physischen Zubau handle, sondern um einen auf der Terrasse niedergestellten Gartenpavillon, welcher keiner Baubewilligung bedürfe; dies habe der Antragsteller durch ein Telefongespräch mit einem ehemaligen Miteigentümer am 31. Jänner 2021 erfahren. Mit diesen Ausführungen bringt der Antragsteller im Ergebnis keine neuen Tatsachen oder Beweismittel vor, die geeignet sind, eine anders lautende Entscheidung herbeizuführen – zumal damit bloß die näheren Konstruktionsdetails des Wintergartens beschrieben werden, seine Existenz an sich aber nicht in Abrede gestellt wird und insofern auch keine Änderung an der Beurteilung als „Zubau“ iSd § 60 Abs. 1 lit a BO zu erwarten ist (vgl. hierzu u.a. VwGH 30.1.2014, 2011/05/0060). Im Kern wendet sich der Antragsteller mit seinem

Wiederaufnahmegesucht offenbar gegen eine unrichtige rechtliche Qualifizierung des verfahrensgegenständlichen Bauwerks in jenem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Wien, dessen Wiederaufnahme nun begehrt wird. Ein solches Vorbringen bildet unter Beachtung der oben dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes allerdings keinen tauglichen Wiederaufnahmegrund gemäß § 32 Abs. 1 Z 2 VwGVG (vgl. VwGH 30.4.2019, Ra 2018/10/0064; 9.3.2020, Ra 2019/12/0005).

Im Übrigen ist auch nicht ersichtlich, warum dem Antragsteller die Geltendmachung des Vorbringens (bzw. die Kontaktaufnahme mit dem ehemaligen Miteigentümer) nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt möglich gewesen ist. So wurde vor dem Verwaltungsgericht Wien bereits im Jahr 2017 ein Beschwerdeverfahren zur ZI. VGW-211/026/RP26/7984/2017 bezüglich eines Bauauftrages durchgeführt, der die Abtragung des fraglichen Zubaus und die Herstellung des konsensmäßigen Zustandes betroffen hatte. Schon in diesem Verfahren war der Antragsteller Partei. Das Verwaltungsstrafverfahren, auf welches sich der gegenständliche Wiederaufnahmeantrag bezieht, wurde vom Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 37, im September 2019 eingeleitet und im Dezember 2020 durch die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Wien beendet. Es wäre dem Antragsteller nach Ansicht des Verwaltungsgerichts Wien angesichts des langen Zeitraums durchaus möglich und zumutbar gewesen, zumindest im zuletzt durchgeführten verwaltungsgerichtlichen Verfahren sämtliche Tatsachen und Beweismittel geltend zu machen, die seiner Entlastung dienen.

Der Antragsteller führt in seiner Begründung außerdem an, dass sich die Bewilligungsfreiheit des Aufstellens eines Pavillons auf einer Terrasse aus den Angaben des Behördenvertreters im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zur ZI. VGW-211/026/RP26/7984/2017 erschließe. Dem ist zu erwidern, dass nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes eine in einem anderen Verfahren geäußerte Rechtsansicht niemals einen Wiederaufnahmegrund nach § 32 Abs. 1 Z 2 VwGVG darstellen kann (VwGH 30.4.2019, Ra 2018/10/0064).

Soweit der Antragsteller mit seinem „Nachtrag“ zum Wiederaufnahmeantrag schließlich den Verdacht von Amtsmissbrauch bzw. einer falschen Zeugenaussage äußert – was den Wiederaufnahmegrund gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 VwGVG betreffen

könnte –, besteht kein Anlass, diesen (unsubstantiierten) Behauptungen zu folgen. Selbst der im vorliegenden Fall nicht ersichtliche Verdacht einer strafbaren Handlung würde für sich genommen noch nicht ausreichen, um eine Wiederaufnahme zu stützen (vgl. VwGH 22.3.2011, 2008/21/0428).

4. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens war daher gemäß § 32 Abs. 1 VwGVG mit Beschluss (vgl. *Müller*, § 32 VwGG, in Köhler/Brandtner/Schmelz [Hrsg.] VwGVG [2021] Rz 39; BVwG 23.11.2015, W151 2100117-1) abzuweisen.

5. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 3 und 4 VwGVG abgesehen werden, da eine solche nicht beantragt wurde und eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Zudem stehen dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 EMRK noch Art. 47 GRC entgegen (vgl. VwGH 29.5.2017, Ra 2017/16/0070, wonach ein Verfahren über die Wiederaufnahme eines Verfahrens selbst grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK fällt).

6. Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil im Beschwerdefall keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Wie der Verwaltungsgerichtshof ausführt, ist eine nach den Umständen des Einzelfalles vorgenommene und vertretbare Beurteilung der Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme in der Regel nicht revisibel (vgl. u.a. VwGH 30.9.2020, Ra 2020/01/0344; 5.2.2021, Ra 2020/19/0432).

## B e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs

Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und im Fall der Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof, im Fall einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen. Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Dr. Forster